



STATUTEN

1. NAME

- 1.1 Der Verband, welcher am 21. Mai 1949 gegründet wurde, führt den Namen Aargauer Wasserfahrverband (AWV).
Sitz ist jeweils der Wohnort des Präsidenten.

2. ZWECK

- 2.1 Wahrung der Interessen der Verbandsvereine
2.2 Unterstützung bei Gründung von Wasserfahrvereinen
2.3 Förderung des Wasserfahrsports
2.4 Gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Wettkämpfen und Anlässen
2.5 Pflege der Kameradschaft
2.6 Vorausbildung für die Genietruppe der Schweizerarmee (Fahrpontoniere)

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der AWV besteht aus seinen angegliederten Vereinen.
Eintrittsgesuche von Vereinen, welche Mitglied des SWV sein müssen, sind schriftlich an den Vorstand zu richten mit Beilage der Statuten and des Mitgliederverzeichnisses.
- 3.2 Über den Ausschluss eines Verbandsvereines befindet die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit aller berechtigten Delegiertenstimmen des AWS.
- 3.3 Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese werden persönlich zu Verbandsveranstaltungen eingeladen und gehört. Weitere Rechte oder Pflichten gibt es nicht.

4. MITTEL und HAFTUNG

- 4.1 Jahresbeitrag der Verbandsvereine
- 4.2 Sport-Toto-Fonds (Juniorenförderung).
- 4.3 Die Haftung der Verbandsvereine ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.
- 4.4 Der AWW haftet nicht für seine angegliederten Vereine.

5. ORGANISATION

- 5.1 Delegiertenversammlung
- 5.2 Kantonalvorstand
- 5.3 Revisor

6. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Delegiertenversammlung findet jährlich gegen Ende Jahr statt.
Auf Antrag von 2/3 der Verbandsvereine oder des Vorstandes kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden,
- 6.2 Die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Verein ist wie folgt festgelegt:
 - bis 30 Aktivmitglieder 2 Delegiertenstimmen
 - bis 40 Aktivmitglieder 3 Delegiertenstimmen
 - über 40 Aktivmitglieder 4 DelegiertenstimmenDie anwesenden Delegierten eines Vereines sind für die volle Stimmkraft ihres Vereines berechtigt.
- 6.3 An der Delegiertenversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln.
 - 1. Appell und Wahl des Stimmzählers
 - 2. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - 3. Jahresberichte
 - Präsident
 - Fahrchef
 - Kassier
 - Revisor
 - 4. Genehmigung des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung
 - 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 6. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
 - 7. Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor der DV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
 - 8. Wahlen
 - 9. Kantonalwettfahren und weitere Verbandsanlässe
 - 10. Diverses

6.4 Nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte können an der Delegiertenversammlung behandelt oder beschlossen werden.

7. VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf 2 Jahre gewählt. Bei Bedarf kann der Vorstand aufgestockt werden.

7.2 Der Präsident leitet die Verbandsgeschäfte, ruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er unterzeichnet die Verbandskorrespondenz und die Akten.

7.3 Der Sekretär verfasst die Protokolle, die er raschmöglichst nach den Sitzungen dem Vorstand beziehungsweise den Vereinen zuzustellen hat. Er führt die Korrespondenz und unterschreibt mit dem Präsidenten. Ausserdem amtet er als Vize-Präsident.

7.4 Der Kassier leitet und verwaltet bei persönlicher Haftung das gesamte Kassawesen.

7.5 Der Fahrchef leitet alle sportlichen Angelegenheiten insbesondere die Förderung der Jungfahrerbewegung.

7.6 Der Wettkampfkordinator stellt die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Wettfahren sicher. Ziel mindestens ein nationales Wettfahren im Aargau südlich des Jura.

7.7 Der/die Beisitzer kann/können für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

8. REVISOR

Es wird ein Verein als Revisor gewählt für die Dauer eines Verbandsjahres.

9. WAHLEN und ABSTIMMUNGEN

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

10. ALLGEMEINES

10.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10.2 Reglemente des AWW sowie des SWV bilden einen Bestandteil dieser Statuten.

10.3 Dem Verband steht das Recht zu, sich zur Wahrung seiner Interessen, anderen Verbänden oder Interessensgemeinschaften anzuschliessen, deren Statuten und Reglemente denjenigen des AWW und SWV nicht widersprechen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Bei Auflösung des AWW wird das Verbandsvermögen dem SWV übergeben bis zur Gründung eines neuen Verbandes.
- 11.2 Diese Statuten ersetzen:
Statuten SATUS - Kantonalverband Aargau vom 17. November 1988
Statuten VSWV - Kantonalverband Aargau vom 9. November 1990
und treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 8. November 2002 in Möhlin in Kraft.
- 11.3 Das erste Verbandsjahr dauert vom 8. November 2002 bis 31.12.2003.

Statuten AWW Stand 8. November 2019

Für den Kantonalvorstand

Der Präsident:

Der Sekretär: